

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.314/0002-DSR/2013
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Per E-Mail:
katja.nonnenmacher@bmvit.gv.at
l2@bmvit.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird
Stellungnahme des Datenschutrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **215. Sitzung am 15. Februar 2013 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf ist zu entnehmen, dass die sog. „EASA-Grundverordnung“ (EG) Nr. 216/2008 mit den Bereichen „Piloten“, „Flugbetrieb“, „Drittlandsbetreiber“, „Flugplätze“, „Flugsicherungsdienste“ und „Flugverkehrsmanagement“ erweitert worden ist. Die diesbezüglichen unionsrechtlichen Durchführungsbestimmungen müssen in nationales Recht implementiert werden. Abgesehen davon seien einige Anpassungen auf Grund der Erfahrungen in der Vollziehung, zB im Bereich der Luftfahrthindernisse, der Flugmodelle, der unbemannten Luftfahrzeuge sowie der Hubschrauber-Krankenhauslandeplätze erforderlich. Schließlich sind Verwaltungsvereinfachungen

insbesondere bei der gewerblichen Beförderung mit (motorisierten) Hänge- und Paragleitern sowie Fallschirmen durchzuführen.

Mit einem neuen Abschnitt soll ein eigenes Kapitel für „Flugmodelle“ und „unbemannte Luftfahrzeuge“ eingeführt werden. Da unbemannte, ferngesteuerte Geräte sowohl im Freizeitbereich als auch im gewerblichen Bereich in den letzten Jahren vermehrt betrieben wurden, sollen spezielle Bestimmungen eingeführt werden, um die Besonderheiten dieser Geräte unter Bedachtnahme auf das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt besser berücksichtigen zu können. Nach der bisher geltenden Rechtslage war eine eindeutige Zuordnung dieser Geräte entweder als Luftfahrzeug oder als Luftfahrtgerät oft schwierig und für die Normadressaten nicht immer klar ersichtlich. Wesentlichstes bisheriges Abgrenzungskriterium war die Eignung des Gerätes, Sachen (zB eine Foto- oder Filmkamera) ohne mechanische Verbindung mit der Erde fortzubewegen. War diese Eignung gegeben, dann lag gemäß § 11 Abs. 1 LFG ein Luftfahrzeug vor. Daraus folgte, dass sämtliche für Luftfahrzeuge geltenden Bestimmungen auch für unbemannte, ferngesteuerte Geräte ohne Rücksicht auf deren Größe, Gewicht und Einsatzbereich anzuwenden waren. Da dies nicht in allen Fällen sachgerecht war, soll eine eigene rechtliche Kategorie dieser Geräte als „Flugmodell“ oder als „unbemanntes Luftfahrzeug der Klasse 1“ oder aber als „Luftfahrzeug der Klasse 2“ geschaffen werden. Je nach Klassifizierung des Gerätes sollen dem Interesse der Sicherheit der Luftfahrt entsprechend unterschiedliche rechtliche Erfordernisse für den Betrieb festgelegt werden. Dabei sollen als Kriterien insbesondere die Größe und das Gewicht, die Sichtverbindung, die Art der Nutzung, die Höhe und der Umkreis des Betriebes des Gerätes ausschlaggebend für die Festlegung der rechtlichen Anforderungen sein.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Zu Z 39 (4. Abschnitt - Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge - §§ 24c ff neu LFG)

Im neu strukturierten bzw. konzipierten 4. Abschnitt des LFG werden insbesondere die Zulässigkeit des Betriebs sog. Flugmodelle bis und über 25 kg Gewicht (§§ 24c ff) sowie weiterer Kategorien sog. unbemannter Luftfahrzeuge (Steuerung mit und ohne Sichtverbindung zum Piloten) und (§§ 24f ff) geregelt. Insbesondere unter die letzten

Kategorien fallen die in der Allgemeinsprache als sog. Drohnen bezeichnete Fluggeräte. Diese können mit Blick auf ihre Kombinierbarkeit mit technischen Geräten zur bildgebenden Verarbeitung von Daten (Stichwort: hochauflösende digitale Kameras) insbesondere gewerblich genutzt werden (vgl. idS § 24f Abs. 1 Z 3 LFG).

Der Datenschutzrat ist der Meinung, dass der Einsatz solcher Fluggeräte - je nach konkretem Einsatzzweck und technischer Ausrüstung - potentiell nicht nur Fragen der Luftfahrtsicherheit oder Landesverteidigung berührt, sondern auch mit erheblichen Eingriffen in die Privatsphäre von Menschen einhergehen kann.

Der vorgesehene Rechtsrahmen für die besagten Fluggeräte nimmt jedoch auf letzteren Gesichtspunkt **keine Rücksicht**. Es wäre daher durch entsprechende Anpassungen dafür Vorsorge zu tragen, dass im jeweils zugrundeliegenden Bewilligungsverfahren für Luftfahrzeuge der Klassen 1 und 2 auch auf **die Wahrung schutzwürdiger Datenschutzinteressen Betroffener abgestellt werden muss und diesbezügliche Auflagen bzw Bedingungen im Einzelfall erteilt/aufgelegt werden können/müssen.**

Nach Ansicht des Datenschutzrates wäre dafür Vorsorge zu treffen, dass nicht durch entsprechend ausgerüstete bewilligungsfreie Flugmodelle Beschränkungen für die Luftfahrzeuge der Klassen 1 und 2 umgangen werden können. **Besonderes Augenmerk wäre ua. auf die Frage der gehörigen Wahrnehmung der Datenschutzinteressen zu legen.**

Der Datenschutzrat verweist im gegebenen Kontext auf die Bestimmung des § 16 Abs. 4 der deutschen Luftverkehrsordnung, welche ausdrücklich die Erlaubniserteilung, ua. davon abhängig macht, **dass [...] die beabsichtigten Nutzungen die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzen.**

Der Datenschutzrat hält im Lichte des oben Gesagten eine entsprechende Überarbeitung der betroffenen Regelungen für geboten, wobei das Gesetz jedenfalls auch einen Hinweis auf die datenschutzrechtlichen

**Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Einsatz derartiger Fluggeräte
enthalten muss.**

4. März 2013
Für den Datenschutzrat
Der stv Vorsitzende:
BAUMGARTNER

Elektronisch gefertigt